



Spitzenverband

Bescheinigung des Videodiensteanbieters über die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 der Anlage nach § 134a Absatz 1d Satz 1 Nummer 2 SGB V zu den Verträgen nach § 134a SGB V (Hebammenhilfe)

Unser Videodienst _____ (Produktname gemäß Prüfnachweisen) erfüllt die Anforderungen nach § 5 der Anlage zu den technischen Voraussetzungen für Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V erbracht werden. Wir sind wie folgt erfolgreich überprüft worden:

a) Inhalte:

Im nachfolgend aufgeführten Fragenbogen ist durch den Videodiensteanbieter die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 zu erklären. Der Videodiensteanbieter bestätigt die Erfüllung der Anforderungen durch Kennzeichnung in der Spalte „Zutreffend“.

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
1.	Die Nutzung des Videodienstes erfordert für den Leistungserbringer eine Registrierung.		
2a.	Der Name von Versicherten und Bezugspersonen ist für den Leistungserbringer erkennbar.		
2b.	Versicherte können den Videodienst nutzen, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Den Versicherten wird ein leichter Zugang zur Videosprechstunde, insbesondere ohne weitere Aufforderung zur Registrierung, ermöglicht. Der Videodienst bietet den Versicherten einen deutlich sichtbaren Zugang zur Videosprechstunde ohne Registrierung auf allen unterstützten Plattformen (app- oder web-basiert) an.		
3.	Der Videodienst ist bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv.		
4.	Die Nutzungsbedingungen für den Videodienst liegen vollständig in deutscher Sprache vor und sind auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar.		





Spitzenverband

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
5.	Der Videodienst enthält keine Form von Werbung im Rahmen der telemedizinischen Leistung.		
6a.	Der Videodienst ermöglicht die Durchführung von Videobetreuungen mit mehr als zwei Teilnehmern (inklusive des initiierten Leistungserbringers).		
6b.	Falls zutreffend bei 6a: Maximale Teilnehmerzahl (inklusive des initiierten Leistungserbringers).		

b) Informationstechniksicherheit:

Ein Zertifikat einer gemäß der VO (EG) 765/2008 nach ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich der technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Bezeichnung des Prüfobjekts

gemäß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____



c) Datenschutz:

Ein Zertifikat gemäß Artikel 42 DSGVO für den Geltungsbereich der technischen Bereitstellung von Videodiensten an Ärzte zur Durchführung von Videosprechstunden gemäß § 365 Absatz 1 SGB V. Das Zertifikat wird erteilt von einer nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2024:

Die das Zertifikat ausstellende Zertifizierungsstelle verfügt über eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 und befindet sich im Akkreditierungsverfahren (einschließlich Programmprüfung) bzw. Befugniserteilungsverfahren nach § 39 BDSG.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Bezeichnung des Prüfobjekts

gemäß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

Der Videodienstanbieter hat den GKV-Spitzenverband und die nutzenden Hebammen unverzüglich zu informieren, wenn ihm die Zertifikate zur Informationstechniksicherheit oder zum Datenschutz von der Zertifizierungsstelle entzogen wurden oder er die mittels einer Eigenerklärung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 nachgewiesenen inhaltlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.



Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Anbieters

Ansprechpartner/in

Kontaktdaten





Spitzenverband

zurücksenden an:

GKV-Spitzenverband
Referat Telematik
Reinhardstraße 28
10117 Berlin

